

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Winzerkeller in Urbar**

Der Winzerkeller Urbar, Weinstraße 7 in Urbar, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Urbar. Er umfasst das Erdgeschoss des Gebäudes mit Weinprobierstube sowie den befestigten Außenbereich (nachstehend Winzerkeller genannt). Das verpachtete Kellergeschoss gehört nicht dazu. Bei Veranstaltungen kann z.Zt. die Toilette im nahe gelegenen Backhaus genutzt werden. Eine spätere Nutzung der im Kellergeschoss geplanten Toilettenanlage ist dann ggfs. mit dem Pächter des Kellergeschosses zu vereinbaren.

Für die Benutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Der Winzerkeller steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Winzerkellers setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Einwohner der Ortsgemeinde Urbar sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, den Winzerkeller im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Die Terminvergabe für die Benutzung des Winzerkellers erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen.
- (2) Bei der Anfrage ist der Grund der Nutzung und die ungefähre Personenzahl der Nutzer anzugeben.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- (4) Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch den Ortsbürgermeister zustande.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Anlage**

- (1) Die Übergabe vor und die Abnahme nach der Benutzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten.
- (2) Sämtliche benutzten Teile des Winzerkellers, insbesondere die Einrichtungsgegenstände und das Umfeld sind ordnungsgemäß zu reinigen. Gleiches gilt bei Mitnutzung der Toilettenanlage im Backhaus. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Kosten mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Dem Verantwortlichen für die Benutzung des Winzerkellers wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (4) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.

- (5) Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlügen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Winzerkellers geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Winzerkellers und des Umfeldes der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden oder unzureichender Reinigung eine Kautionszahlung zu zahlen ist.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

## **§ 6 Hausrecht, Ausnahmen**

1. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
2. Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere:
  - ◆ einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
  - ◆ jederzeit den Winzerkeller betreten,
  - ◆ Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, vom Gelände verweisen oder entfernen lassen.
3. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **§ 7 Benutzungsentgelte**

- (1) Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (24 Stunden) beträgt:

a) für den Winzerkeller mit/ohne Probierstube	100,00 €
b) nur für die Probierstube	50,00 €
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen beträgt das Entgelt für den Winzerkeller (mit/ohne Probierstube) ab dem 2. Tag -pro Tag- 50,00 €
- (3) Der Ortsbürgermeister kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes und einer festgesetzten Kautionszahlung im Voraus verlangen.
- (4) Neben dem Benutzungsentgelt und ggfs. der Kautionszahlung sind die Gebühren für Strom, Frisch- und Schmutzwasser gemäß den jeweiligen Zählerständen sowie die Heizkosten zu zahlen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Urbar, den 16.02.2007

Karl Josef Perscheid  
Ortsbürgermeister